

Kanton Zürich

Kein Steuergeschenk für Immo-Haie!

Unterzeichnen Sie das Referendum gegen die Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer.

Die Grundstückgewinnsteuer ist der Immo-Lobby seit jeher ein Dorn im Auge. Abschaffen kann sie diese gerechte Steuer nicht, weil der Bund sie den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz zwingend vorschreibt. Ihr Versuch, die Steuersätze massiv zu senken, ist 2013 in der Volksabstimmung gescheitert.

Als Objektsteuer schöpft sie - je nach Besitzdauer - 20 bis 60 Prozent der arbeitslosen Gewinne ab, die Grundeigentümern bei Verkäufen zufallen - unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Lage. Das ist gut und richtig so.

Nach dem Willen von SVP, FDP, CVP und BDP sollen Firmen neu allfällige Geschäftsverluste bei der Grundstückgewinnsteuer abziehen können. Dazu sagen wir mit guten Gründen Nein:

- Die Revision vermengt in unzulässiger Weise Objektsteuern (Grundstückgewinnsteuer) und Subjektsteuern (Einkommens- und Unternehmenssteuer). Wir alle müssen Mehrwert- oder Mineralölsteuern zahlen, wenn wir konsumieren oder unsere Wohnung heizen. Niemand fragt dabei, ob es uns wirtschaftlich gut oder schlecht geht. Das soll auch für Spekulationsprofite gelten.
- Sie ist unfair. Privatpersonen sollen weiterhin die volle Grundstückgewinnsteuer zahlen, auch wenn es ihnen finanziell schlecht geht. Profitieren würden einseitig Immobilienfirmen, Banken und Versicherungen.
- Sie öffnet ein neues Steuerschlupfloch, von dem findige Steueranwälte durch entsprechende Unternehmenskonstrukte rasch Gebrauch machen würden.
- Auf Immobilienverkäufen müssen die Grundeigentümer keine Mehrwertsteuer entrichten. Auf ihr Betreiben ist im Kanton Zürich 2003 auch die Handänderungssteuer abgeschafft worden. Für Steuergeschenke an die Immobilienbranche besteht kein Anlass.
- Leidtragende wären die Gemeinden, allen voran die grossen Städte Zürich und Winterthur. Allein die Stadt Zürich hätte mit der neuen Regelung 2012 44 Millionen Franken eingebüsst, wenn die UBS bei ihren Liegenschaftsverkäufen ihre Geschäftsverluste hätte anrechnen können.

Bitte sofort unterzeichnen. Bis 15. Dezember 2017 zurücksenden an:

Komitee gegen das Steuergeschenk für Immo-Haie, Molkenstr. 21, 8004 Zürich

Spenden: Postkonto 87- 63811-5 (AL Zürich, Vermerk: Grundstückgewinnsteuer)

Unterschriftenbogen: Tel 044 242 19 45 www.al-zh.ch sekretariat@al-zh.ch

Referendum gegen das Steuergeschenk für Immo-Haie

Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer

Steuergesetz (Änderung vom 23. Oktober 2017; Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer), im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 3. November 2017.

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten verlangen gestützt auf Art. 33 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR), dass der obgenannte Kantonsratsbeschluss der Volksabstimmung unterbreitet wird.

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der nachstehenden Gemeinde unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen.

Postleitzahl Politische Gemeinde:

| Name | Vorname | Ge- burts- jahr | Wohnadresse | Unterschrift | Kont- rolle |
|---|---------|-----------------------|--------------------|--------------|----------------|
| Handschriftlich und möglichst in Blockschrift | | | | | |
| 1 | | | Strasse/Hausnummer | eigenhändig | leer lassen |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |
| 4 | | | | | |
| 5 | | | | | |
| 6 | | | | | |
| 7 | | | | | |
| 8 | | | | | |
| 9 | | | | | |
| 10 | | | | | |

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Bitte bis spätestens 11. Dezember 2017 zurücksenden an: Komitee gegen das Steuergeschenk für Immo-Haie, c/o AL, Molkenstr. 21, 8004 Zürich (Ablauf Referendumsfrist 9. Januar 2018).

Die/der zuständige Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Kanton Zürich stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort und Datum

Unterschrift und Amtsstempel

